

Beglaubigte Abschrift

14 T 1/15
137 C 323/14
Amtsgericht Köln



Landgericht Köln

Beschluss

In Sachen

gegen

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 25.02.2015

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht, die Richterin und
die Richterin am Landgericht

beschlossen :

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Köln - 137 C 323/14 - vom 7. November 2014 in der Fassung des Nichtabhilfebeschlusses vom 21. Januar 2015, wodurch sein Prozesskostenhilfesuch vom 20. August 2014 in Verbindung mit der Beschwerdebegründung vom 23. Dezember 2014 zurückgewiesen worden ist, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die gem. § 127 Abs 2 S. 2 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht die begehrte Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung verweigert (§ 114 ZPO).

Zutreffend ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass die Aktivlegitimation der Klägerin gegeben ist. Die Klägerin beruft sich auf die Rechte des Filmherstellers und die diesbezügliche Vermutung gemäß § 85 Abs. 4 UrhG i.V.m. § 10 Abs. 1 UrhG. § 10 Abs. 1 UrhG ist gemäß § 85 Abs. 4 UrhG entsprechend anzuwenden, so dass mithin bis zum Beweis des Gegenteils als Filmhersteller anzusehen ist, wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist. Diese Vermutung streitet aufgrund des ©-Vermerks auf der

CD und der Hülle der CD zu Gunsten der [REDACTED] (Anlage K1) Die Klägerin wiederum leitet als Konzernunternehmen ihre Rechte davon ab und verweist dazu auf die unter www.musicline.de für jedermann abrufbare Datenbank der Phononet GmbH und die dortige Eintragung. Die Eintragung der hiesigen Klägerin, also der [REDACTED] als der für Deutschland berechtigten Vertriebsgesellschaft hat der Beklagte nicht bestritten. Diese Eintragung ist ein hinreichendes Indiz für die Rechteinhaberschaft der Beklagten. Wie dem Kammer aus vielen ähnlich gelagerten Verfahren bekannt ist, handelt es sich bei dem „PhonoNet“-Medienkatalog um den zentralen Einkaufskatalog für den Einzelhandel, der auf die Richtigkeit der Daten großen Wert legt. Um die Indizwirkung der Einträge in der Katalogdatenbank zu entkräften, hätte der Beklagte über sein pauschales Bestreiten der Aktivlegitimation hinaus nähere Anhaltspunkte aufzeigen müssen, aus denen sich im konkreten Fall Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen ergeben könnten. Dies hat er nicht getan.

Auch der weitere mit der Beschwerde vorgebrachte Vortrag des Beklagten ist nicht geeignet, eine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung zu begründen.

Steht danach – wie hier auf der Grundlage des Vortrages der Klägerin – fest, dass ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht worden ist, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, GRUR 2010, 633, Rn. 12 - Sommer unseres Lebens; BGH GRUR 2013, 511, Rn. 33 - Morpheus). Diese tatsächliche Vermutung ist nach Ansicht der Kammer (die insoweit der standigen Rechtsprechung des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts Köln folgt, vergleiche zuletzt etwa Urteil vom 6. Februar 2015 – 6 U 209/13; siehe auch bereits OLG Köln, GRUR-RR 2012, 329) erst dann nicht mehr begründet, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergeben, also die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter die Rechtsverletzung begangen hat. Die einfache Behauptung dieser Möglichkeit genügt für die Entkräftung der tatsächlichen Vermutung nicht.

Die gegen ihn sprechende Vermutung der Täterschaft hat der Beklagte nicht wiederlegt. Er hat nicht die ernsthafte Möglichkeit aufgezeigt, dass die Rechtsverletzung ohne sein Wissen erfolgt ist. Der Vortrag des Beklagten erschöpft sich in der Behauptung, seine Ehefrau oder Kinder hätten ebenfalls Zugriff auf den

Anschluss des Beklagten gehabt. Dies genügt nicht. Zutreffend hat das Amtsgericht den Beklagten vielmehr auch noch im Hinweis vom 8. Januar 2015 unter Darstellung der maßgeblichen Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 8. Januar 2014 – I ZR 169/12 – BearShare – darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, weiter vorzutragen, ob und inwieweit der Internetanschluss von anderen Personen genutzt worden ist. Daran fehlt es.

Ist danach schon nach der eigenen Darstellung der Beklagten nicht feststellbar, dass ein Dritter selbständigen Zugang zu dem Internet des Anschlussinhabers hatte und danach allein verantwortlich für die Rechtsverletzung sein kann, bleibt es bei der tatsächlichen Vermutung, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, hier also der Beklagte. Diese Vermutung ist hier nicht widerlegt (vergleiche zu dieser Wertung auch OLG Köln, Urteil vom 6. Februar 2015 – 6 U 209/13).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden, § 127 Abs. 4 ZPO.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Beglaubigt

[Redacted]

Justizbeschäftigte

